

Jene Geistlichen, die das viel benützte Werk von P. Wolfgang Dannerbauer: *Praktisches Geschäftsbuch für den Kurat-Klerus Österreichs* (Carl Fromme in Wien 1892. Gr. 8°. 1427 Seiten in 30 Lieferungen à 72 h) besitzen, finden dort auch die Anweisungen über Errichtung von Stiftungen, Testamenten usw.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Ist Ersatzpflicht vorhanden?) Cajus übernimmt für seine Stiefmutter den Verkauf einer Masse Holz. Der Käufer bietet zur Erlangung billigen Kaufpreises dem Cajus eine beträchtliche Summe als Kommissionsprofit an. Dieser nimmt an. Ist Cajus seiner Stiefmutter oder deren Erben ersatzpflichtig, wenn er sagen kann, die Stiefmutter sei mit der Verkaufssumme zufrieden gewesen?

Antwort: 1. Die Erzählung des Falles legt die Vermutung nahe, daß Cajus nicht so viel als Kaufpreis erzielt hat, als er bei mäßigem Müheaufwand sonst würde erreicht haben. Ist das der Fall, dann ist er haftbar und ersatzpflichtig betreffs dieses Mindermaßes des Preises: die Zufriedenheit der Stiefmutter ist von der Voraussetzung bedingt, daß Cajus pflichtschuldige Mühe aufgewendet habe. Wäre aber jene Zufriedenheit eine unbedingte, d. h. wäre es aber dem Cajus ziemlich sicher, daß die Stiefmutter gegen sein Vorgehen, falls sie es könnte, schließlich nichts wesentliches würde eingewendet haben, dann kann er die Sache für erledigt halten.

2. Von Wichtigkeit bei Entscheidung des Falles dürfte auch noch der Umstand sein, ob Cajus überhaupt als Kommissionär den Kauf und Verkauf Anderer zu vermitteln pflegt und er daraus sein Geschäft macht. Für diesen Fall dürfte unterstellt werden, daß er für den vorliegenden Handel ebenso einen Kommissionsprofit beanspruchen könnte wie bei anderen Verkäufen, wenn er nicht ausdrücklich der Stiefmutter gegenüber darauf verzichtet hat. Es wäre alsdann bloß zu sehen, ob die erlangte Provision zu hoch wäre, und ob Cajus wirklich zum Zwecke der Erzielung höherer Provision, als solche gewöhnlich zu sein pflegte, die Verkaufssumme herabgesetzt habe: um wie viel er diese herabgesetzt hätte, für so viel blieb er dann ersatzpflichtig, falls nicht wie ad 1 eine condonatio angenommen werden kann.

Valkenburg, Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Gewissensfall, eine Wertangabe betreffend.)

Der Bauer Rustikus verkauft seinen Hof an den Nachbarn Agricola um 30.000 Mark. Mit 20.000 Mark werden die auf dem Hofe lastenden Schulden gedeckt, 4000 Mark läßt Rustikus seiner Ehegattin verschreiben, so daß zu seiner freien Verfügung 6000 Mark bleiben. Damit die überaus hohen Uebernahmgebühren nicht allzu